

Aufgrund von § 20 Abs. 2 S. 1, § 23 Abs. 2 S. 1 und § 24 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 09.04.2024 (GVBl. I/24, Nr.12) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg vom 21.06.2024 GVBl. I/24, Nr.30, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.04.2024 (GVBl. I/24, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 17.07.2024 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 04/2024) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) vom 13.07.2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 04/2022), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 13.07.2022 vom 17.07.2024 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 03/2024) erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende:¹

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Cultural and Social Studies (*Bachelor of Arts*) vom 02.07.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziele des Studiums
§ 3	Abschlussgrad
§ 4	Unterrichtssprache
§ 5	Studienbeginn
§ 6	Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums
§ 7	Studienaufenthalt sowie Praktikum im Ausland oder im deutschsprachigen Umfeld

§ 8	Lehr- und Prüfungsformen sowie Organisation von Prüfungen
§ 9	Prüfungsberechtigung
§ 10	Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
§ 11	Verpflichtende Studienberatung
§ 12	Bachelorarbeit
§ 13	Abschlusskolloquium
§ 14	Wiederholung von Prüfungen, endgültiges Nichtbestehen des Bachelorstudiums
§ 15	Bewertung von Prüfungen und Berechnung der Gesamtnote
§ 16	Inkrafttreten
§ 17	Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 13. Juli 2022, geändert durch Satzung vom 17.07.2024, werden für den Studiengang *Cultural and Social Studies* mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 1 Abs. 2 ASPO wie folgt ergänzt und konkretisiert.

§ 2 Ziele des Studiums (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 ASPO)

¹Das Studium der *Cultural and Social Studies* vermittelt den Studierenden fundierte Kenntnisse in den Grundlagen der Sozial- und Kulturwissenschaften und Grundkenntnisse zentraler transdisziplinärer Themenbereiche der kulturwissenschaftlichen Fachdisziplinen Kulturgeschichte, Vergleichende Sozialwissenschaften, Literaturwissenschaft sowie Sprach- und Medienwissenschaften in englischer und deutscher Sprache. ²Teil des Studiums ist ein mindestens 4-wöchiges Praktikum sowie ein Auslandsaufenthalt. ³Das Studium ermöglicht zudem Erfahrungen auf kulturwissenschaftlich relevanten Praxisfeldern. ⁴Wenn das Studium ohne Deutschkenntnisse aufgenommen wird, werden Kenntnisse des Deutschen mindestens auf dem Niveau B2 im Laufe des Studiums erworben. ⁵Bei Abschluss des Studiums verfügen die Studierenden über Deutsch- und Englischkenntnisse (Niveau von mind. B2) sowie über Kenntnisse in mindestens einer weiteren Fremdsprache nach Wahl.

¹Der Präsident hat am 18.02.2026 seine Genehmigung erteilt.

§ 3

Abschlussgrad

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 1 ASPO)

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Bachelorstudiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) erworben.

§ 4

Unterrichtssprache

Lehr- und Prüfungssprachen sind in der Studieneingangsphase Englisch und im Verlauf des Studiums zunehmend auch Deutsch.

§ 5

Studienbeginn

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 und § 5 Abs. 2 S. 2 ASPO)

(1) ¹Das Studium kann zum Wintersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden. ²In Doppelabschlussabkommen können hiervon abweichende Bestimmungen getroffen werden

(2) Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt der Studienverlaufsplan, der in geeigneter Form ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung veröffentlicht wird.

§ 6

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 5, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 S. 1 und § 7 ASPO)

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

²Der Studienumfang beträgt 180 ECTS-Credits.

(2) ¹Der Bachelor-Studiengang Cultural and Social Studies setzt sich aus acht Modulen, der Bachelorarbeit sowie dem Abschlusskolloquium zusammen. ²Jedes Modul wird mit einer Gesamtprüfung abgeschlossen, die sich aus den erbrachten Leistungen in den besuchten Veranstaltungen und Modulteilprüfungen zusammensetzt. ³Es ist dabei darauf zu achten, dass die einzelnen Prüfungsteile sich auf das Modulthema beziehen und einen nachvollziehbaren Gesamtzusammenhang bilden. ⁴Der Aufbau des Studiengangs, die Verteilung der ECTS-Credits und des Workloads sind in der folgenden Modulübersichtstabelle ersichtlich. ⁵In Doppelabschlussabkommen können hiervon abweichende Bestimmungen getroffen werden. ⁶In diesem Fall werden die Abweichungen im Aufbau, bei der Verteilung der ECTS-Credits oder des Workloads sowie ggf. der Notengewichtung in den Dokumenten des jeweiligen Doppelabschlussabkommens festgelegt und den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. ⁷Grundsätzlich ist der Bachelorstudiengang Cultural and Social Studies wie folgt aufgebaut:

Modul		ECTS-Credits	Präsenzstudium in LVS	Präsenzstudium in Stunden	Selbststudium in Stunden	Arbeitsaufwand (gesamt)
1	Cultural and Social Studies: Introduction - "Introduction to Cultural and Social Studies" Einführungsveranstaltung in englischer Sprache (Literature, Language and Media Studies, Cultural History, Comparative Social Sciences), 6 ECTS-Credits - "Introduction to Terms, Theories and Methods", Seminar in englischer Sprache, 9 ECTS-Credits	15	4	60	390	450
2	Cultural and Social Studies: Consolidation - frei wählbare Lehrveranstaltungen in englischer Sprache (15 ECTS)	15	4 – 10	60 – 150	300 – 390	450
3	Elective 1: - frei wählbare Lehrveranstaltungen in englischer oder deutscher Sprache (30 ECTS)	30	8 – 20	120 - 300	600 – 780	900
4	Elective 2: - frei wählbare Lehrveranstaltungen in englischer oder deutscher Sprache (30 ECTS)	30	8 – 20	120 – 300	600 – 780	900
5	Specialisation: eines der schon besuchten Electives ODER Wirtschaftswissenschaften ODER „Digital Societies“ - Lehrveranstaltungen in englischer oder deutscher Sprache (12 ECTS-Credits)	12	4	60	300	360
6	Methods, Academic Writing and Research Skills - Forschungskolloquium (3 ECTS-Credits) - Vorbereitendes BA Kolloquium (6 ECTS-Credits) - Peer Writing Group, begleitet von einem Writing-Fellow (3 ECTS-Credits)	12	6	90	270	360
7	Language Skills² - Für Studierende ohne deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung (HZB): Deutsch (B2) und eine andere Fremdsprache (B1), (C1) falls diese das Englische ist - Für Studierende mit deutschsprachiger HZB: Eine Fremdsprache, die nicht das Englische ist (B2), eine weitere Fremdsprache (B1) bzw. (C1) falls diese das Englische ist	36	32	480	600	1080
8	Practical Skills - mind. 4 Wochen Praktikum in Vollzeit (min. 6 ECTS-Credits) - weitere praxisrelevante Elemente (max. 12 ECTS-Credits)	18	0 – 8	0 – 120	420 – 540	540
Schriftliche Bachelorarbeit		9	0	0	270	270
Abschlusskolloquium (als mündliche Bachelorprüfung)		3	0	0	90	90
Summe		180	66 – 104	990 – 1560	3840 – 4410	5400

² In diesem Modul können keine Sprachleistungen in der Sprache der HZB erworben werden.

⁸Über Ausnahmen von der Verteilung der ECTS-Credits gemäß Satz 4 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Modul 1 bilden die Grundlagen in den Sozial- und Kulturwissenschaften. ²Die erfolgreiche Teilnahme an der englischsprachigen Einführungsveranstaltung „*Introduction to Cultural and Social Studies*“ und am englischsprachigen Seminar „*Introduction to Terms, Theories and Methods*“ ist für alle Studierenden obligatorisch. ³Diese Einführungen sollen grundsätzlich im 1. oder 2. Fachsemester absolviert werden.

(4) Modul 2 bilden vertiefende Lehrveranstaltungen in den Kulturwissenschaften in englischer Sprache.

(5) Die Wahlpflichtmodule 3 und 4 bilden transdisziplinäre Module, die Themenbereiche der Kulturwissenschaften abbilden.

(6) ¹Als Wahlpflichtmodule gemäß Absatz 5 können in den Modulen 3 und 4 gewählt werden:

- Europe/s – History, Culture, Politics
- Media – Image, Text, Language
- Difference – Migration, Gender, Diversity

²Veranstaltungen in den Wahlpflichtmodulen können in deutscher oder englischer Sprache besucht werden. ³Mindestens 6 ECTS-Credits, die den Wahlpflichtmodulen 3 oder 4 zugeordnet sind, werden in mündlicher oder in schriftlicher Form in deutscher Sprache erworben. ⁴Alle Kurse in Modul 3 und 4 sind einer der vier Fachdisziplinen zugeordnet (Kulturgeschichte, Vergleichende Sozialwissenschaften, Literaturwissenschaft, Sprach- und Medienwissenschaften). ⁵Kurse in den Modulen 2 und 5 können ebenfalls einer der vier Fachdisziplinen zugeordnet werden. ⁶Es müssen mindestens 30 ECTS-Credits in einer der vier Fachdisziplinen erworben werden, um die Anschlussfähigkeit an weiterführende Studiengänge zu gewährleisten.

(7) ¹Modul 5 ist die Spezialisierung, in der die Studierenden einen individuellen Schwerpunkt setzen können. ²Folgende Möglichkeiten stehen zur Auswahl:

- Option 1: Vertiefung in einem der gewählten Wahlpflichtmodule: Frei wählbare Veranstaltungen aus dem modulspezifischen Angebot des kommentierten Vorlesungsverzeichnisses im Umfang von 12 ECTS-Credits
- Option 2: Besuch von Kursen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät im Umfang von 12 ECTS-Credits

- Option 3: Besuch von Kursen im Bereich „Digital Societies“ (in Kooperation mit der European New School of Digital Studies) im Umfang von 12 ECTS-Credits.

(8) ¹Modul 6 ist die Grundausbildung in methodischen Fertigkeiten und Praktiken des wissenschaftlichen Arbeitens. ²Das Forschungskolloquium soll dem disziplinären Schwerpunkt entsprechen, zu dem die Bachelorarbeit geschrieben wird.

(9) ¹Modul 7 umfasst die Sprachenausbildung in Deutsch und in anderen modernen Fremdsprachen gemäß Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung. ²Studierende ohne deutschsprachige HZB schließen ein Zertifikat auf dem Niveau von B2 für die Sprache Deutsch ab und mindestens das Zertifikat UNlcert I (B1) in einer anderen modernen Fremdsprache bzw. das Zertifikat UNlcert III (C1), wenn diese Sprache Englisch ist.

³Studierende mit deutschsprachiger HZB schließen ein Zertifikat UNlcert II (B2) und ein Zertifikat UNlcert I (B1) für jeweils eine moderne Fremdsprache ab; alternativ kann die Fremdsprache auf Niveau UNlcert I (B1) durch das Zertifikat Englisch UNlcert III (C1) ersetzt werden. ⁴In diesem Modul können keine Sprachleistungen in der Sprache der HZB erworben werden. ⁵Über die Anerkennung äquivalenter Sprachabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) ¹Modul 8 umfasst ein mindestens vierwöchiges Praktikum; vier Wochen werden dabei mit 6 ECTS-Credits angerechnet, längere Praktika mit entsprechend mehr ECTS-Credits. ²Genaueres regeln die Praktikumsrichtlinien des Studiengangs. ³Das Modul enthält weitere Wahlelemente aus dem Bereich praxisrelevanter Fertigkeiten, die auf die berufliche Praxis vorbereiten und der Förderung der Schlüsselkompetenzen dienen.

(11) Näheres zu den Lehrveranstaltungen, insbesondere auch zu den Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Art und Umfang der Leistungsnachweise zur Leistungserbringung, ist im Modulkatalog geregelt, der in geeigneter Form ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung veröffentlicht wird.

§ 7

Studienaufenthalt sowie Praktikum im Ausland oder im deutschsprachigen Umfeld

¹Ein mindestens dreimonatiger Aufenthalt im Ausland (Studium oder Praktikum) ist obligatorisch.

²Der Studienaufenthalt oder das Praktikum ermöglicht den Studierenden die Festigung und Vertiefung ihrer Fremdsprachenkenntnisse, das konkrete Kennenlernen eines von ihnen ausgewählten Kulturraumes und die praktische Studien- oder Arbeitserfahrung. ³Die Studierenden können dabei zwischen zwei Möglichkeiten wählen:

- Ein dreimonatiges Auslandspraktikum: Diese Form des Auslandsaufenthaltes gilt gleichzeitig als Praktikum im Sinne von § 6 Abs. 10 und § 8 Abs. 7 und wird mit 18 ECTS-Credits im Modul 7 angerechnet. ⁴Genauerer regeln die Praktikumsrichtlinien des Studiengangs.
- ⁵Ein mindestens dreimonatiges Auslandsstudium: In diesem Fall werden mindestens 6 ECTS-Credits aus dem Bereich der Module 1-5 und/oder 8 im Ausland erbracht. ⁶Obligatorische Veranstaltungen können nur in Ausnahmefällen im Ausland absolviert werden. ⁷Über diese Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

⁸Studierende ohne deutschsprachige HZB können den Auslandsaufenthalt auch als Praktikum im Inland oder im deutschsprachigen Ausland oder als Studienaufenthalt im deutschsprachigen Ausland durchführen. ⁹Die Durchführung des Auslandsaufenthaltes als Studienaufenthalt im Inland ist nur in Ausnahmefällen möglich. ¹⁰Über diese Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. ¹¹Die Zuständigkeit für die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen liegt grundsätzlich beim Prüfungsausschuss.

§ 8 **Lehr- und Prüfungsformen sowie** **Organisation von Prüfungen** **(zu § 4, § 7, § 13, §§ 14 bis 16, § 23 Abs. 7** **ASPO)**

(1) Im Rahmen des Studiengangs sind folgende Lehrformen vorgesehen:

- Seminare
- Vorlesungen
- Projekt- und Praxisseminare
- Kolloquien
- Praktika
- Exkursionen
- Projektstage
- Sprachkurse
- (Peer-)Tutorien.

(2) ¹Die Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungen bzw. für das Erbringen von Leistungsnachweisen gemäß den Absätzen 4-7

ist die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen, deren Inhalte nicht im Selbststudium erarbeitet werden können.

(3) ¹Gemäß § 4 Abs. 2 ASPO sind die Qualifikationsziele sowie die Lehr- und Prüfungsformen im Modulkatalog festgelegt. ²Prüfungsleistungen können in Form der Leistungsnachweise in den Modulen (wie in den folgenden Absätzen erläutert) erfolgreich absolviert werden.

(4) ¹Leistungsnachweise in den Modulen 1-5 werden anhand der nachstehend angeführten Leistungen erbracht. ²Außerfakultär an der Europa-Universität Viadrina erbrachte Leistungen werden gemäß den dort geltenden Regelungen und den entsprechend vorgeschriebenen Prüfungsformen erbracht. ³Der Stellenwert des einzelnen Leistungsnachweises für eine Lehrveranstaltung nach ECTS-Credits wird nach den folgenden Kriterien bestimmt:

Für 3 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- Vortrag/Präsentation
- ein Essay mit einem Umfang von in der Regel 1.000-1.500 Wörtern
- kleinerer Beitrag zur Wissenschaftskommunikation (z.B. in Form von Social Media Posts).

⁴Für 6 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 3.000-3.500 Wörtern
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von in der Regel 3.000-3.500 Wörtern
- Klausur (mit einer Dauer von 90-120 Minuten)
- mündliche Prüfung mit einer Dauer von in der Regel 20 Minuten
- Vortrag/Präsentation (10-15 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von in der Regel 2.000 Wörtern
- Lehr- und Lernportfolios mit einem Umfang von in der Regel 3.000 – 3.500 Wörtern
- Erstellen eines in der Regel 15-minütigen Podcasts mit schriftlichem Transkript und wissenschaftlichen Verweisen
- zwei Leistungen aus der Kategorie für 3 ECTS-Credits.

⁵Für 9 ECTS-Credits:

- eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 5.000-6.000 Wörtern
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von in der Regel 5.000-6.000 Wörtern
- je eine Leistung aus der Kategorie für 3 ECTS-Credits und aus der Kategorie für 6 ECTS-Credits.

(5) Mindestens drei der in den Modulen 1-5 zu erbringenden Leistungsnachweise müssen durch Hausarbeiten (6 oder 9 ECTS) erbracht werden.

(6) ¹Leistungsnachweise für den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen (Modul 7) werden wie folgt erworben:

²Für Studierende ohne deutschsprachige HZB ist der Abschluss eines B2 Zertifikats in Deutsch obligatorisch, die übrigen ECTS-Credits können in beliebigen Fremdsprachen (inkl. Englisch auf C1 Niveau) abgeschlossen werden. ³Studierende mit englischsprachiger HZB können keine Sprachleistungen in Englisch erbringen.

⁴Studierende ohne deutschsprachige HZB erhalten je 12 ECTS-Credits für eine der folgenden Leistungen:

- Sprachprüfung in Deutsch auf dem Niveau von UNlcert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER)
- Sprachprüfung in Deutsch auf dem Niveau von B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER)
- Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache, die nicht Englisch oder Deutsch ist, auf dem Niveau von UNlcert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER)
- Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache, die nicht Englisch oder Deutsch ist, auf dem Niveau von UNlcert II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) Sprachprüfung in Englisch auf dem Niveau von UNlcert III bzw. C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

⁵Studierende mit deutschsprachiger HZB erhalten je 12 ECTS-Credits für eine der folgenden Leistungen:

- Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache, die nicht Englisch oder Deutsch ist, auf dem Niveau von UNlcert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER)
- Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache, die nicht Englisch oder Deutsch ist, auf dem Niveau von UNlcert II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER)
- Sprachprüfung in einer weiteren modernen Fremdsprache, die nicht Englisch oder Deutsch ist, auf dem Niveau von UNlcert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER)

- Sprachprüfung in einer weiteren modernen Fremdsprache, die nicht Englisch oder Deutsch ist, auf dem Niveau von UNlcert II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) Sprachprüfung in Englisch auf dem Niveau von UNlcert III bzw. C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

⁶Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung. ⁷Über die Anerkennung von externen Sprachprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) ¹6 ECTS-Credits im Modul 8 (Practical Skills) müssen durch den Nachweis über ein berufsvorbereitendes Praktikum mit einer Dauer von einem Monat in Vollzeit erworben werden. ²Genauer regeln die Praktikumsrichtlinien des Studiengangs. ³Für den Erwerb der weiteren ECTS-Credits in diesem Modul müssen zusätzliche Wahlelemente so gewählt bzw. kombiniert werden, dass in der Summe 18 ECTS-Credits erworben werden. ⁴Leistungsnachweise in diesem Modul sind in der Regel unbenotet; insoweit in Lehrveranstaltungen benotete Leistungsnachweise gemäß Abs. 4 vergeben werden, fließen sie in die Gesamtnotenberechnung mit ein. ⁵Folgende Elemente können kombiniert werden:

- Zusätzliche Praktikumszeiten: dabei ist es möglich, sowohl ein bis zu dreimonatiges Praktikum beim selben Praktikumsgeber, als auch mehrere einmonatige Praktika bei verschiedenen Praktikumsgebern zu absolvieren (6 ECTS-Credits pro Monat Praktikum in Vollzeit). Eine Anrechnung als Auslandsaufenthalt ist gemäß den Regelungen in § 7 dieser Ordnung nur im Falle eines zusammenhängenden Praktikums mit einer Dauer von mind. 3 Monaten möglich
- 2 Exkursionstage (1 ECTS-Credit)
- 2 Projektstage (1 ECTS-Credit)
- Andere Projekt- bzw. Praxisseminare (je nach Arbeitsumfang: 3 bzw. 6 ECTS-Credits).

(8) ¹Die Modulnoten ergeben sich rechnerisch aus dem Durchschnitt der Noten der in den jeweiligen Modulen eingereichten Leistungsnachweise. ²Bei der Errechnung der Modulnote orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der Anzahl der ECTS-Credits.

§ 9
Prüfungsberechtigung
(zu § 10 Abs. 3 S. 2, § 11 Abs. 1 und 3,
§ 15 Abs. 2, § 23 Abs. 5 S. 3 ASPO)

(1) ¹Zum Prüfer oder zur Prüferin kann bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach über einen Master- oder Diplomabschluss verfügt und im Übrigen die Voraussetzungen von § 11 Abs. 1 ASPO erfüllt. ²In Doppelabschlussabkommen können hiervon abweichende Bestimmungen getroffen werden. ³Die besonderen Prüfungsberechtigungen für die Bachelorarbeit und das Abschlusskolloquium sind in § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 3 geregelt und gehen diesem Paragraphen vor. ⁴Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin studienbegleitender mündlicher Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 2 ASPO kann bestellt werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 3 ASPO erfüllt.

(2) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel von denjenigen Dozentinnen oder Dozenten abgenommen, die die betreffende Lehrveranstaltung abhalten, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erfolgt, und die die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 S. 1 bei schriftlichen Leistungen und § 9 Abs. 1 S. 1 und 3 bei mündlichen Leistungen erfüllen. ²Bei Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (letzte Wiederholungsmöglichkeit) bestellt der Prüfungsausschuss einen 2. Prüfer bzw. eine 2. Prüferin, der bzw. die die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 S. 1 erfüllt.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Kompetenz zur Bestellung nach Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

§ 10
Anerkennung von Studienzeiten,
Studienleistungen und Prüfungsleistungen
sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
(zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 12 ASPO)

(1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt § 12 ASPO.

(2) ¹Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. ²Die Anerken-

nung und Anrechnung erfolgt im Ergebnis einer Prüfung der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen. ³Bei Ablehnung der Anerkennung von Leistungen nach § 12 Abs. 1 S. 1 ASPO durch den Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben. ⁴Die Anerkennungsprüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin der Kulturwissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, der bzw. die vom Prüfungsausschuss bestellt wird; der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz zur Bestellung durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ⁵Die Prüfungsform dieser Anerkennungsprüfung wird, unter Beachtung von § 23 Abs. 5 S. 1, Abs. 6 S. 1 ASPO, vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dieser Hochschullehrerin oder mit diesem Hochschullehrer festgelegt, unter Berücksichtigung der für das anzuerkennende Modul zu erreichenden Qualifikationsziele und Auswahl der in § 8 Abs. 4 dieser Ordnung geregelten Prüfungsformen.

(3) ¹Voraussetzung für die Anerkennung ist das Bestehen der Anerkennungsprüfung mit mindestens „ausreichend“. ²Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 ASPO der bzw. dem betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

§ 11
Verpflichtende Studienberatung
(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 7; § 3 Abs. 3 und § 6 ASPO)

(1) ¹Hat eine Studierende oder ein Studierender die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen 180 ECTS-Credits, einschließlich der Abschlussprüfung, nicht bis zum Ende des zehnten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so ist sie oder er gemäß §§ 22 Abs. 2 Satz 2 und 21 Abs. 3 Satz 1 BbgHG verpflichtet, an einer Studienfachberatung nach § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 ASPO teilzunehmen. ²Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) ¹Die Studienfachberatung im Sinne des Abs. 1 Satz 1 erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ²Die Studierenden werden nach dem Beginn des elften

Fachsemesters schriftlich zur Studienfachberatung eingeladen. ³Die Beratung erfolgt in Form eines persönlichen Gesprächs; in Ausnahmefällen kann diese auch schriftlich erfolgen. ⁴Ziel dieser Studienfachberatung ist der schriftliche Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 und 4 ASPO. ⁵Bei der Festlegung von Verpflichtungen wird die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen berücksichtigt. ⁶Die Vereinbarung ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des elften Fachsemesters abzuschließen.

(3) ¹Im Falle der Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund ist der Nachweis des triftigen Grundes unmittelbar nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss zu erbringen. ²Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese grundsätzlich mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen. ³Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. ⁴Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. ⁵Die vorgelegten Gründe werden vom Prüfungsausschuss geprüft. ⁶Bei Anerkennung der Gründe wird eine neue Studienverlaufsvereinbarung abgeschlossen.

(4) ¹Lehnen die Studierenden den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung ab, schließen sie eine solche nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist ab oder haben sie auch nach Ablauf einer in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Frist nicht die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen ECTS-Credits erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so werden sie gemäß § 15 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG exmatrikuliert. ²Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

§ 12

Bachelorarbeit

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 10 Abs. 3 S. 2, § 17 Absatz 3, 4, Abs. 16, § 18 S. 5 und 6 ASPO)

(1) ¹Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von in der Regel etwa 12.000 Wörtern. ²Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. ³Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache geschrieben werden.

(2) Die Bachelorarbeit muss einer der vier Fachdisziplinen oder den Kulturwissenschaften zugeordnet sein und wird zu einem freien Thema verfasst, das den Themenbereichen der Module 1 bis 4 entspricht.

(3) ¹Die Bachelorarbeit ist von mindestens zwei Gutachtern oder Gutachterinnen aus dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, zu bewerten. ²Die Gutachterinnen bzw. Gutachter bestellt der Prüfungsausschuss unter den Voraussetzungen zur Prüfungsberechtigung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1. ³Der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ⁴Mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin, in der Regel der Erstgutachter oder die Erstgutachterin, muss die Einstellungs-voraussetzungen für Professoren und Professorinnen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen, in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ausüben und soll der Kulturwissenschaftlichen Fakultät angehören. ⁵Er oder sie kann auch Junior-professor oder Juniorprofessorin in dem Fachgebiet sein.

(4) Die Bachelorarbeit wird gemäß § 17 Abs. 14 ASPO in Verbindung mit § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a) und Abs. 2 ASPO bewertet.

(5) Wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der oder die Studierende gemäß § 17 Abs. 16 ASPO einmal eine neue Bachelorarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen.

(6) Die Gutachten sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens eine Woche vor dem Abschlusskolloquium durch die Gutachter bzw. Gutachterinnen zur Kenntnis zu geben.

(7) Die Fachdisziplin, die der Bachelorarbeit zugeordnet wird, ist auf dem Zeugnis vermerkt, um die Anschlussfähigkeit des transdisziplinären Studiengangs an weiterführende Studiengänge zu erleichtern.

§ 13

Abschlusskolloquium

(zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 18 ASPO)

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Abschlusskolloquium (mündliche Bachelorprüfung) ist der Nachweis:

- einer mindestens mit der Note 4,0 bewerteten Bachelorarbeit (9 ECTS-Credits),
- des erfolgreichen Abschlusses aller studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 bis 7 im Gesamtumfang von 168 ECTS-Credits.

(2) ¹Die mündliche Abschlussprüfung findet in deutscher oder englischer Sprache statt. ²Sie besteht aus zwei thematischen Prüfungsteilen mit einer Dauer von jeweils 15 – 20 Minuten, also insgesamt max. 40 Minuten. ³Der erste Prüfungsteil besteht in der Regel aus der Verteidigung der Bachelorarbeit. ⁴Der zweite Prüfungsteil befasst sich mit einem Thema aus den Bereichen Kulturwissenschaften, des Moduls 3 oder des Moduls 4. ⁵Auf Antrag der bzw. des Studierenden kann die Verteidigung der Bachelorarbeit durch ein weiteres Thema aus den Bereichen Kulturwissenschaften, des Moduls 3 oder des Moduls 4 ersetzt werden. ⁶Die Prüfung wird mit einer Note gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a), Abs. 2, Abs. 6 S. 1, 3 und 4 ASPO bewertet. ⁷Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁸Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(3) ¹Das Abschlusskolloquium wird vor zwei Prüfern bzw. Prüferinnen abgelegt. ²Die Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt der Prüfungsausschuss unter den Voraussetzungen zur Prüfungsberechtigung gemäß § 9 S. 1. ³Der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ⁴Mindestens ein Prüfer oder eine Prüferin muss die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ausüben und soll der Kulturwissenschaftlichen Fakultät angehören. ⁵Er oder sie kann auch Juniorprofessor oder Juniorprofessorin in dem Fachgebiet sein.

(4) ¹Maximal drei Angehörige der Hochschule können neben den an der Prüfung unmittelbar Beteiligten mit Zustimmung des Kandidaten oder der Kandidatin anwesend sein. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten oder die Kandidatin.

(5) Wird das Abschlusskolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann es einmal gemäß § 25 Abs. 3 ASPO wiederholt werden.

§ 14

Wiederholung von Prüfungen, endgültiges Nichtbestehen des Bachelorstudiums (zu § 17 Abs. 16 Satz 1, § 25 Abs. 1, 2 und Abs. 3 S. 1 bis 3, § 28 Abs. 2 ASPO)

¹Studierende, die studienbegleitende Prüfungen nicht bestanden haben, können innerhalb der zeitlichen Vorgaben des § 11 Abs. 1 alle angebotenen Wiederholungsmöglichkeiten nach den folgenden Sätzen dieser Vorschrift nutzen, es sei denn, die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden (gemäß § 28 Abs. 2 ASPO) oder der bzw. die Studierende wurde exmatrikuliert. ²Eine nicht bestandene Bachelorarbeit und ein nicht bestandenes Abschlusskolloquium können jeweils nur einmal gemäß § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 5 wiederholt werden.

§ 15

Bewertung von Prüfungen und Berechnung der Gesamtnote (zu § 23 Abs. 1 Satz 3 lit. a), Abs. 2 und 8, § 26 Abs. 1 S. 1 und 4 ASPO)

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen, einschließlich der Bachelorarbeit und des Abschlusskolloquiums, erfolgt durch die gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a ASPO) auszudrückenden Noten.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen nach Abs. 1 werden Zwischenwerte gemäß § 23 Abs. 2 ASPO gebildet.

(3) ¹Die Gesamtnote wird wie folgt berechnet:

60%	Studienbegleitende Leistungsnachweise (Module 1 – 5, ggf. 8)
10%	Modul 7 (Sprachen)
20%	Bachelorarbeit
10%	Abschlusskolloquium

²Bei der Errechnung der Note für die studienbegleitenden Leistungsnachweise orientiert sich die Gewichtung der Modulnoten an der Anzahl der ECTS-Credits (gewichtetes arithmetisches Mittel gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 ASPO). ³Die Berechnung der einzelnen Modulnoten erfolgt gemäß § 8 Abs. 7.

⁴Das Modul 8 findet nur insoweit Eingang in die Gesamtnotenberechnung, wenn hier benotete Leistungsnachweise gemäß § 8 Abs. 4 und Abs. 6 S. 4 vergeben werden.

(4) Die Gesamtnote wird nach den Noten des § 26 Abs. 1 S. 4 ASPO ausgedrückt.

§ 16

Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. ²Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Cultural and Social Studies (Bachelor of Arts) vom 30. Juni 2021, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.07.2024, tritt am 30.09.2030 außer Kraft.

§ 17

Übergangsbestimmungen

¹Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung gemäß Studien- und Prüfungsordnung vom 30. Juni 2021, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.07.2024, im Bachelorstudiengang Cultural and Social Studies bereits eingeschrieben waren, können bis zum 30.09.2030 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 13.07.2022, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.07.2024, in Verbindung mit dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Cultural and Social Studies in den jeweils geltenden Fassungen auf sie angewandt wird. ²Studierende gemäß S. 1, die ihr Studium nicht bis zum 30.09.2030 abgeschlossen haben, werden in diese studiengangsspezifische Ordnung für den Bachelorstudiengang Cultural and Social Studies in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 13.07.2022, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.07.2024, in den jeweils geltenden Fassungen überführt.